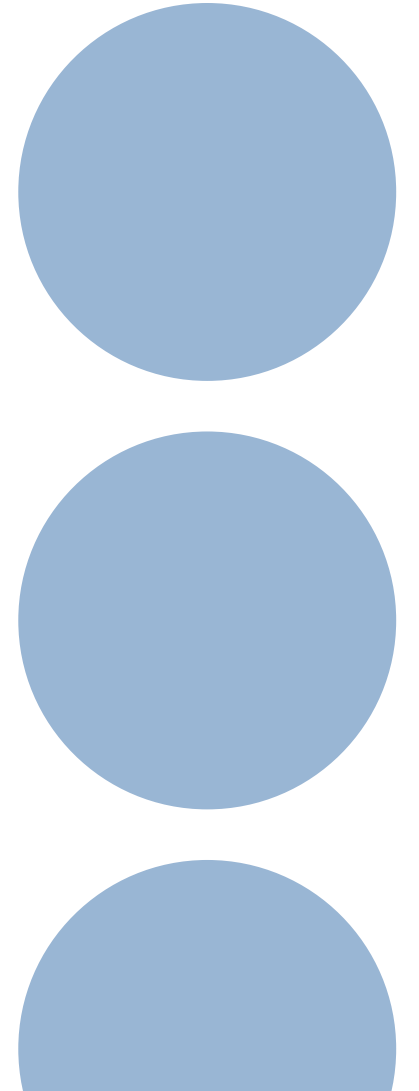


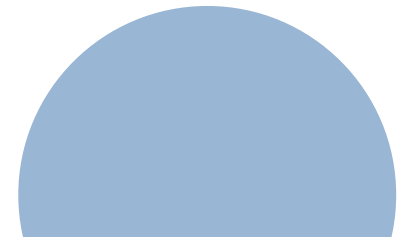
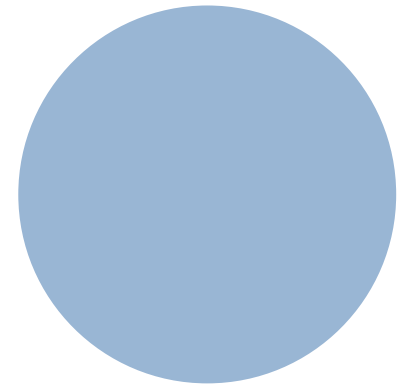
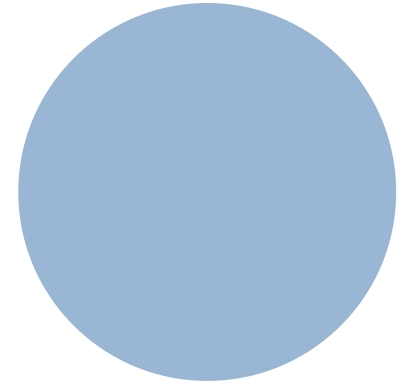
Begrüßung & Ablauf DGUV Regel 109-009

Fachveranstaltung Fahrzeuginstandhaltung
B. Scharf, 23.05.2024



Begrüßung & Ablauf

Fachveranstaltung Fahrzeuginstandhaltung
B. Scharf, 23.05.2024



INHALTE

- Hinweise zum Urheberrecht
- Wichtige Informationen zur Bildungsstätte
- Vorstellung Moderator & 1. Referent
- Ablauf der Fachveranstaltung

Hinweise zum Urheberrecht

Die nachfolgenden Folien sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind ausschließlich für Vorträge der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bestimmt.

Bitte

- fertigen Sie keine Screenshots, Fotos oder andere Kopien der in der Veranstaltung gezeigten Inhalte an,
- filmen Sie nicht mit,
- geben Sie im Anschluss gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht an betriebsfremde Personen weiter.



Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis!

Bildungsstätte Nümbrecht Informationen folgen

Björn Scharf

Fachreferent für Fahrzeuginstandhaltung
der BGHM

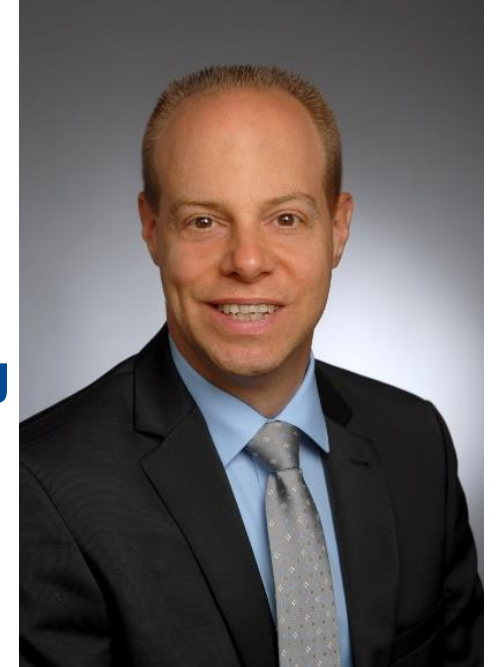
Außerdem verantwortlich für das **Themenfeld Fahrzeuginstandhaltung**
DGUV

Zur Person:

Kfz-Mechaniker

Master of Engineering – Maschinenbau (Fachrichtung Fahrzeugtechnik)

18 Jahre Tätigkeit in der Automobil-Industrie



Quelle: Björn Scharf

Wichtige Informationen

- Dauer:** Donnerstag, 23. Mai 2024 von 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Bildungsstätte Nümbrecht
Bitzenweg 15 – 23
51588 Nümbrecht
- Anmeldung über:** www.meinebghm.de
Erläuterungen zum Anmeldeverfahren:
www.bghm.de – Webcode 13
- Hinweis:** Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit gilt die Tagung als Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 3 ASiG. Für Unternehmerinnen und Unternehmer gilt die Tagung als Fortbildungsveranstaltung nach § 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2 mit Anlage 3 Pkt. 2



Quelle: BGHM

Programm

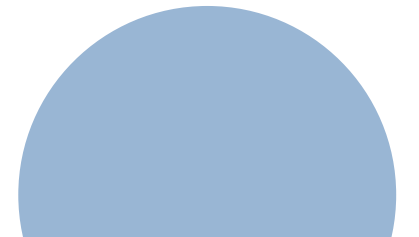
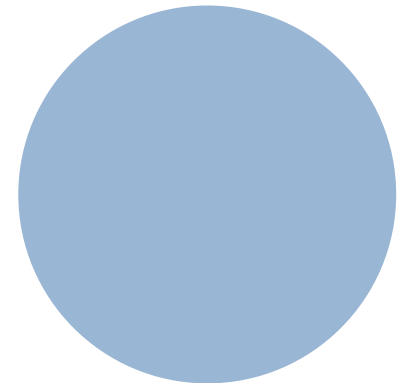
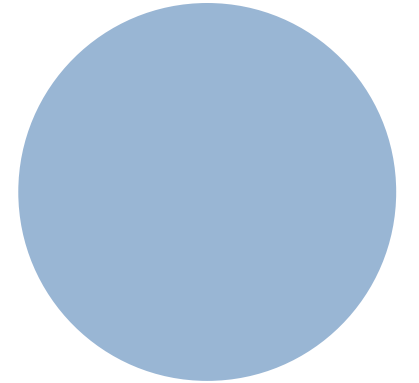
Moderation: Björn Scharf/BGHM

Donnerstag, 23. Mai 2024

- 09:00 – 09:10 Uhr Begrüßung
- 09:10 – 10:20 Uhr **THEMA „Werkstätten“**
DGUV Regel 109-009 • *Björn Scharf/BGHM*
Aktuelle Themen • *Michael Breuer/ZDK*
- 10:20 – 10:50 Uhr Kaffeepause
- 10:50 – 12:00 Uhr **THEMA „Werkstätten“**
Fahrzeughebebühnen • *Marco Daudenberg/BGHW*
Pannenhilfe • *Tayfur Korkmaz/BG Verkehr*
- 12:00 – 13:00 Uhr Mittagspause
- 13:00 – 14:20 Uhr **THEMA „Alternative Antriebe – HV“**
Alternative Antriebe-HV • *Albert Först/BGHM*
HV bei Nutzfahrzeugen • *Johannes Müller/TAK*
- 14:20 – 14:50 Uhr Kaffeepause
- 14:50 – 15:30 Uhr **THEMA „Alternative Antriebe – Gasantriebe“**
Gasantriebe • *Sven Träger & Johannes Müller BGHM/TAK*
- 15:30 – 15:40 Uhr Abschluß

DGUV Regel 109-009

Fachveranstaltung Fahrzeuginstandhaltung
B. Scharf, 23.05.2024



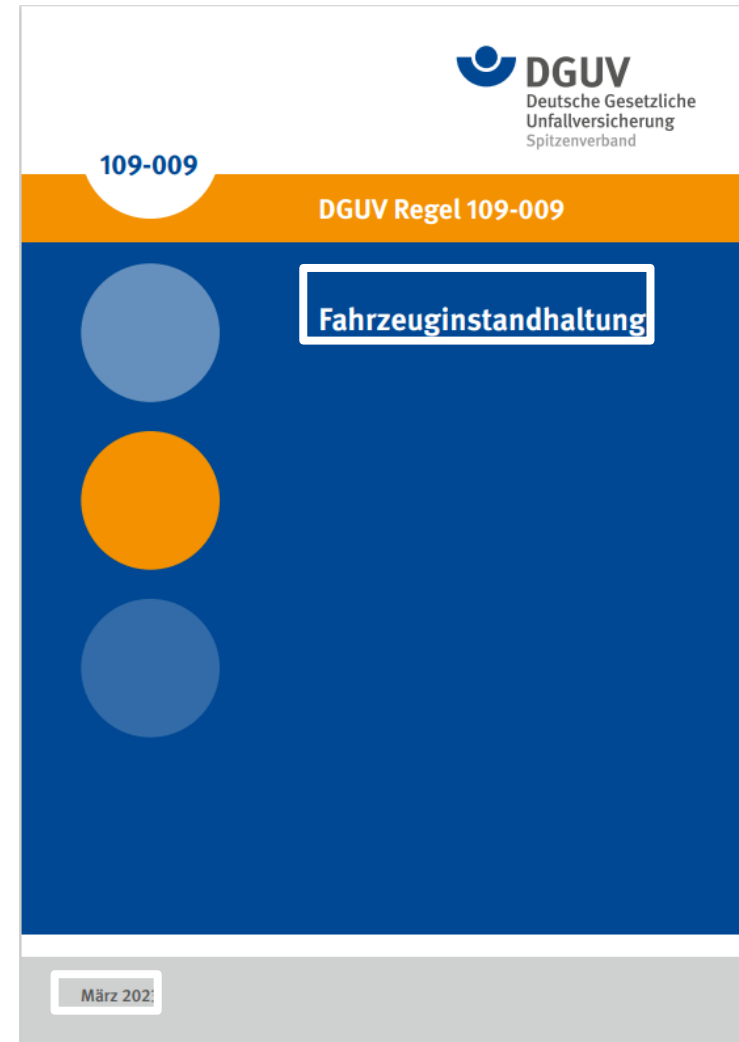
Inhalte

- Die neue DGUV Regel 109-009 und ihre Historie
- Einordnung einer DGUV Regel
- Ziele, Beteiligte
- Struktur: Was finde ich in der DGUV Regel?
 - Fachliches Beispiel „Airbag / Pyrotechnische Gegenstände“
- Einordnung im Bezug auf andere Schriften

- Die DGUV Regel 109-009 „Fahrzeug-Instandhaltung“ aus dem September 2006

wurde ersetzt durch die

- DGUV Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“ aus dem März 2023



Quelle: DGUV Regel 109-009



Quelle: DGUV Regel 109-009

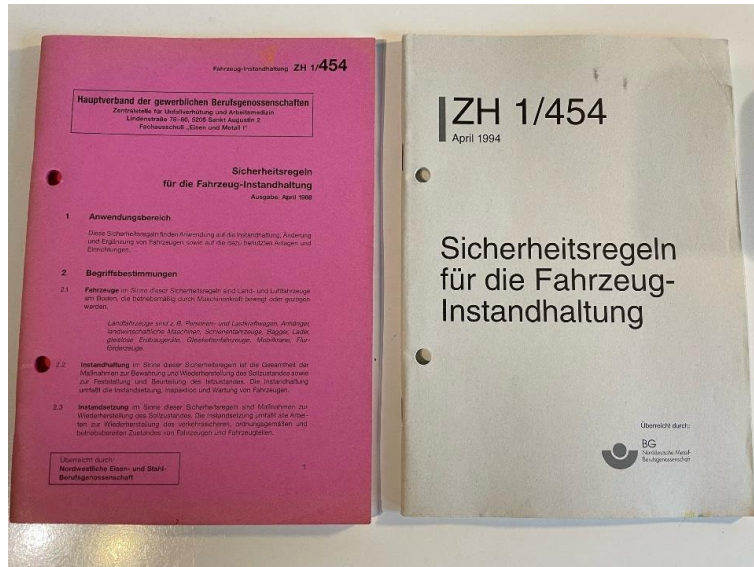
- Regelwerk für die Fahrzeuginstandhaltung
- „Stand der Technik“ für sicheres Arbeiten in der Fahrzeuginstandhaltung



Quelle: DGUV Regel 109-009

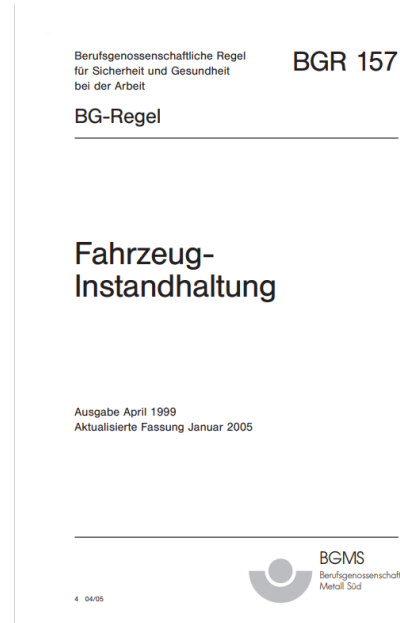
Historie der DGUV Regel 109-009:

ZH 1/454



Quelle: BGHM

BGR157



Quelle: BGHM

DGUV Regel 109-009



Quelle: BGHM

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen

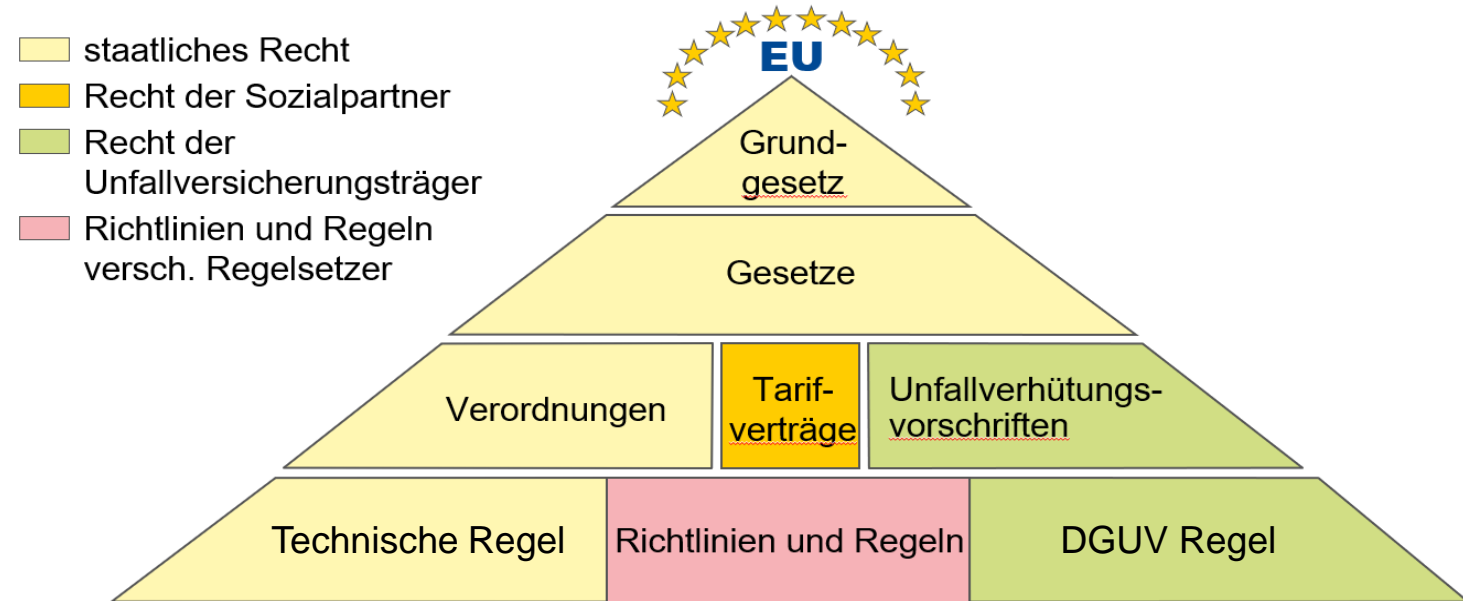
Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/ Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Quelle: BGHM

Rechtssystematik - Deutschland und Europa



Quelle: BGHM IKFZ10

DGUV Vorschrift:

Um Ihrem Präventionsauftrag nach § 14 SGB VII nachzukommen, erlassen die Unfallversicherungsträger DGUV Vorschriften. DGUV Vorschriften sind verbindliche autonome Rechtsnormen, die von den Unfallversicherungsträgern gemäß § 15 SGB VII erlassen werden. Sie werden in den Fachbereichen der DGUV unter Mitwirkung der DGUV erarbeitet.

DGUV Regeln:

DGUV Regeln konkretisieren Inhalte aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen),
- Unfallverhütungsvorschriften und
- technischen Spezifikationen

und stellen die Erfahrungen der Präventionsarbeit der UV-Träger zusammen.

DGUV Branchenregeln

Branchenregeln sind besondere DGUV Regeln, die das bestehende komplexe Arbeitsschutzrecht insbesondere für die Unternehmen und Bildungseinrichtungen einer bestimmten Branche verständlich zusammenfassen und um das Erfahrungswissen der UV-Träger ergänzen. Branchenregeln bilden ein tätigkeits-, arbeitsplatz- oder arbeitsverfahren-bezogenes Gesamtkompendium für Betriebe und Einrichtungen einer bestimmten Branche.

DGUV Information:

DGUV Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen und die z. B. für bestimmte Branchen, Tätigkeiten, Zielgruppen konkrete praxisgeeignete Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheit vorstellen.

- Viele Schriften werden NUR aktualisiert, hier handelt es sich um eine gravierende Überarbeitung
- Aus 86 wurden 206 Seiten → Fast das 2,5-fache
- Die Bilder sollen einen kleinen Eindruck geben



Quelle: BGHM

- Viele Schriften werden NUR aktualisiert, hier handelt es sich um eine gravierende Überarbeitung
- Aus 86 wurden 206 Seiten → Fast das 2,5-fache
- Die Bilder sollen einen kleinen Eindruck geben

Ziele der Überarbeitung:

- Eine neue Gliederung
- Neue Technologien einbringen (Leichtbau, Antriebe, Sekundärsysteme,...)
- Die Spartenzugehörigkeit prüfen
- Eine ganzheitliche Betrachtung (bspw. bereits ab der Fahrzeugannahme)



Quelle: BGHM

Breite Beteiligung bei der Überarbeitung:

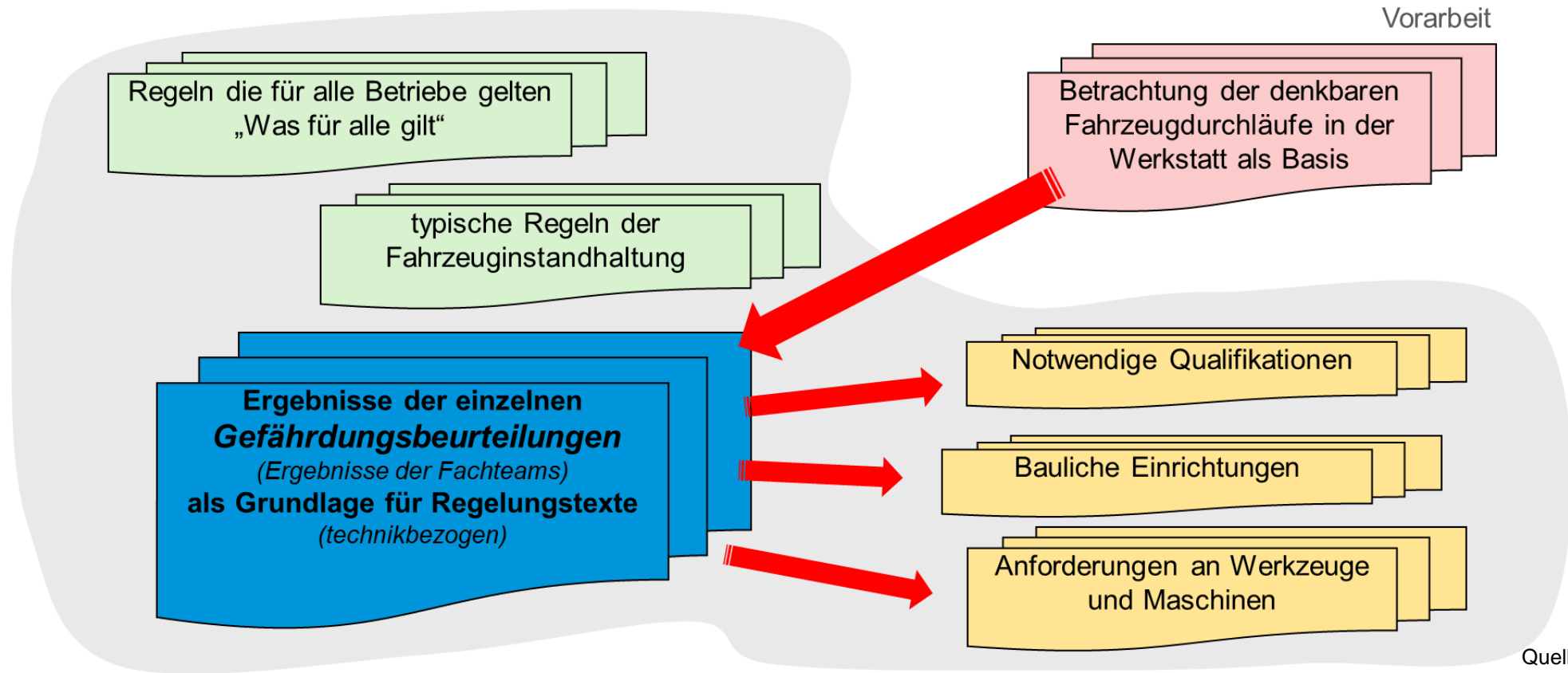
- Verbände (unter anderem):
 - Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)
 - Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF)
 - Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil- und Serviceausrüstungen e.V. (ASA)
 - Verband der internationalen Automobilhersteller (VDIK)
 - Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV)
 -
- Staatliche Stellen (unter anderem):
 - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
 -
- Andere UVT (unter anderem):
 - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
 - Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)
 - Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
 -

Was finde ich in der DGUV Regel 109-009?

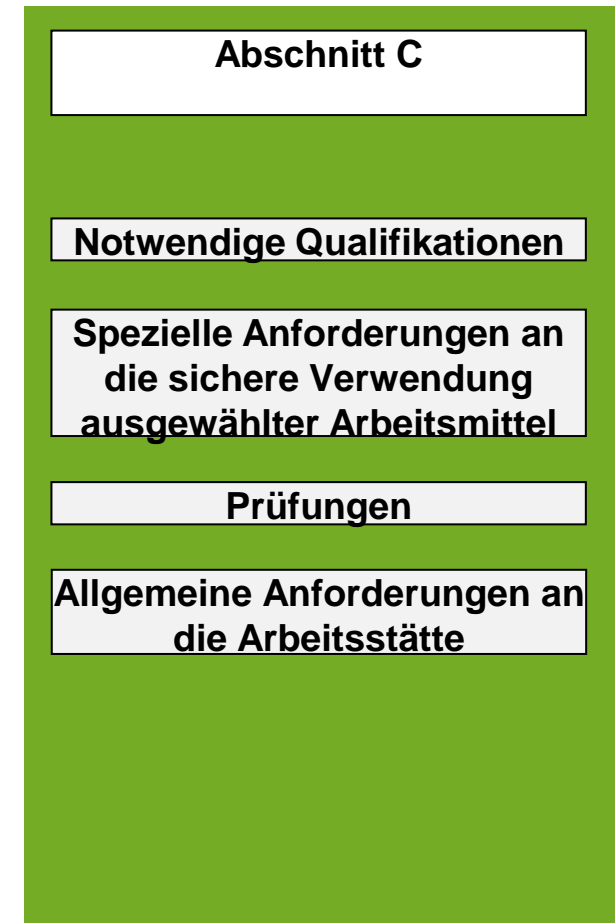
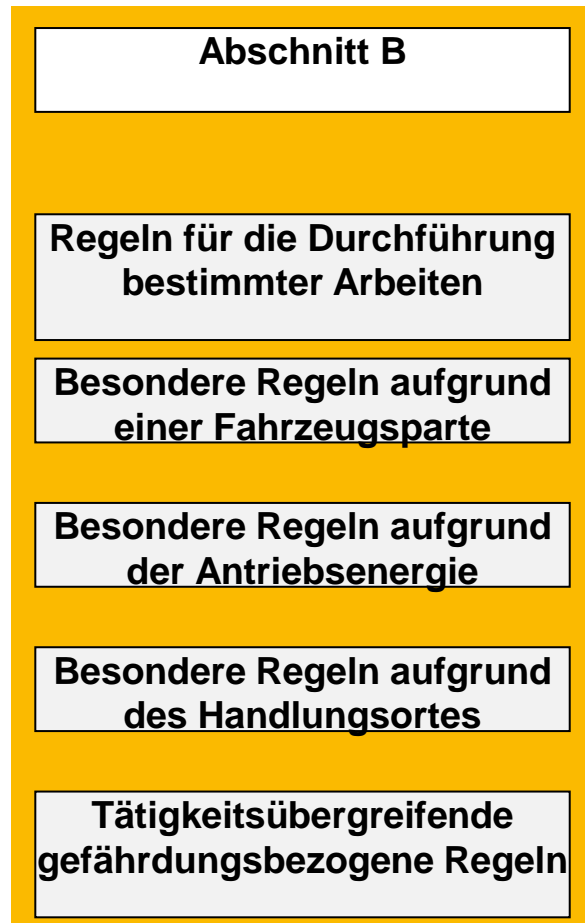
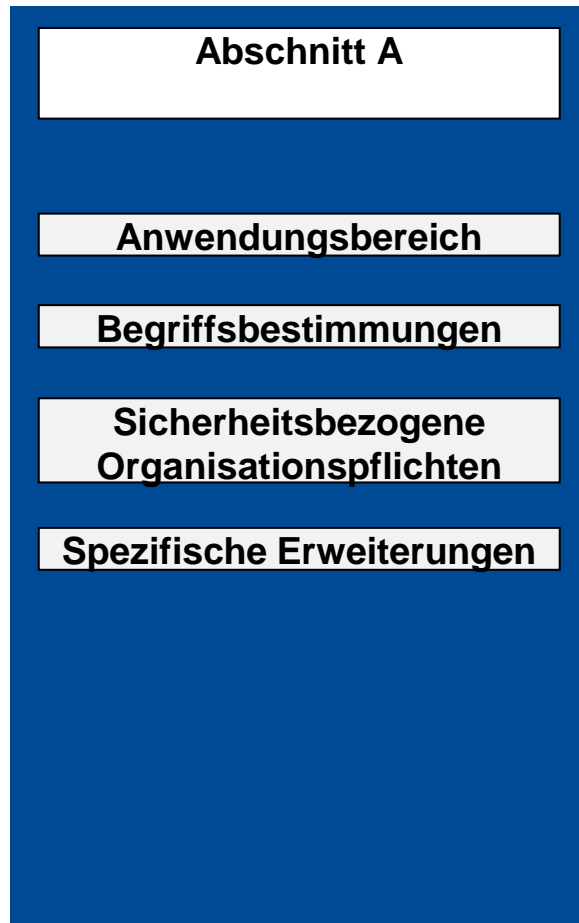


Quelle: DGUV Regel 109-009

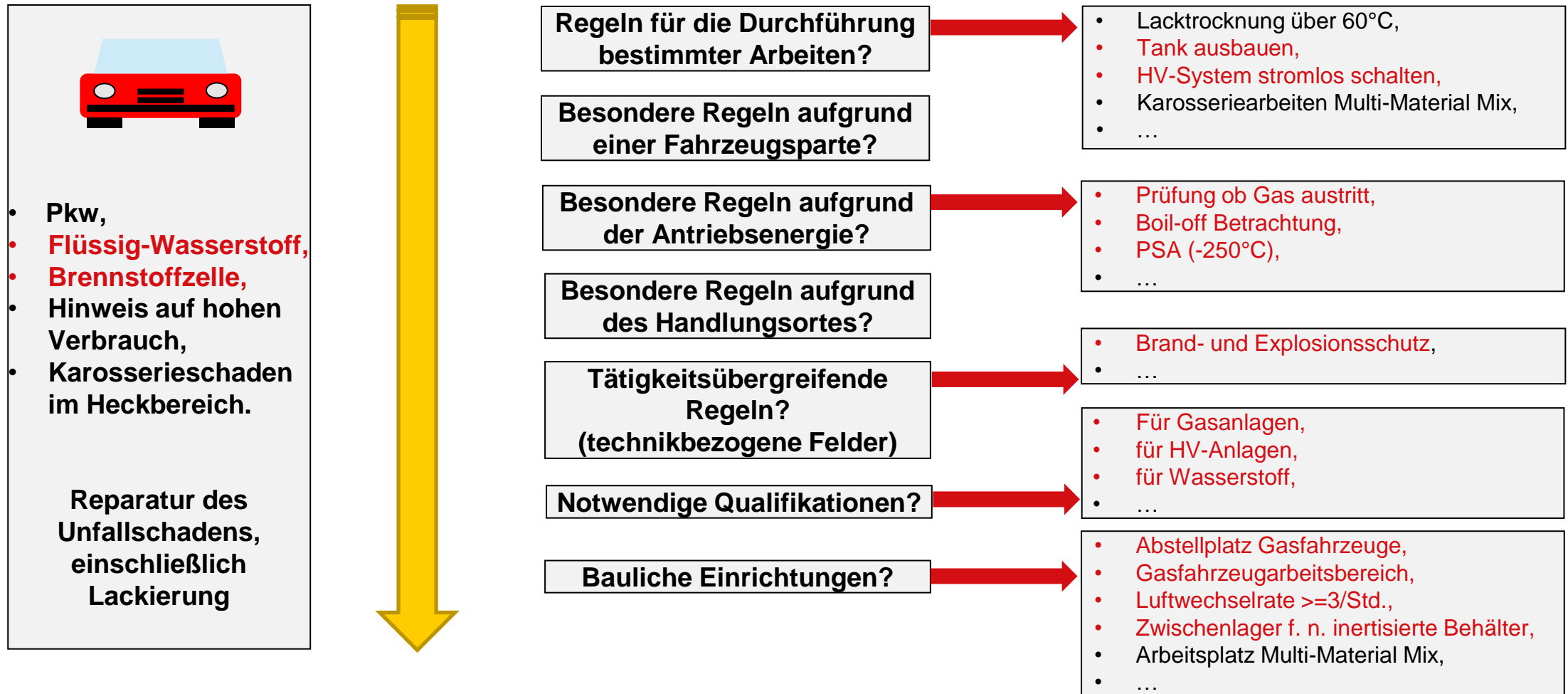
Inhalt der Regel



Struktur



Beispiel Fahrzeugdurchlauf



Fachliches Beispiel: „Airbag / Pyrotechnische Gegenstände“

„Airbag siehe Pyrotechnische Gegenstände“

S. 17 Kapitel 2.19

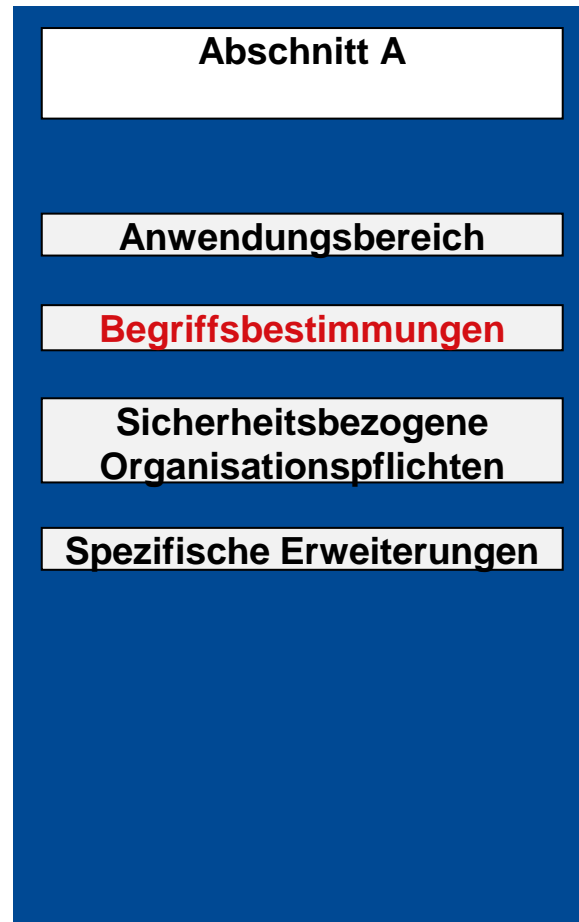
S. 70-73 Kapitel 5.9ff

S. 138 Kapitel 10.3

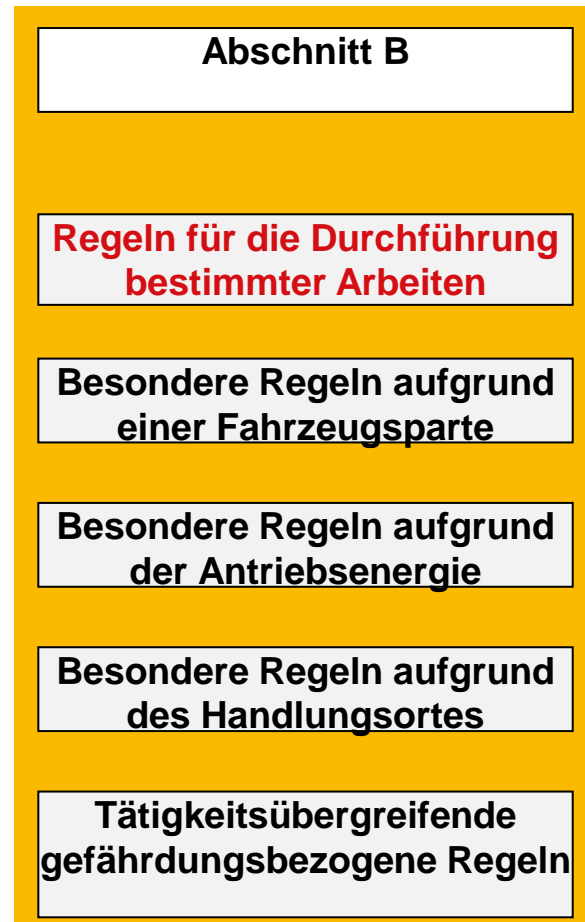
S. 141 Kapitel 10.5.3

S. 178 Kapitel 13.12.5

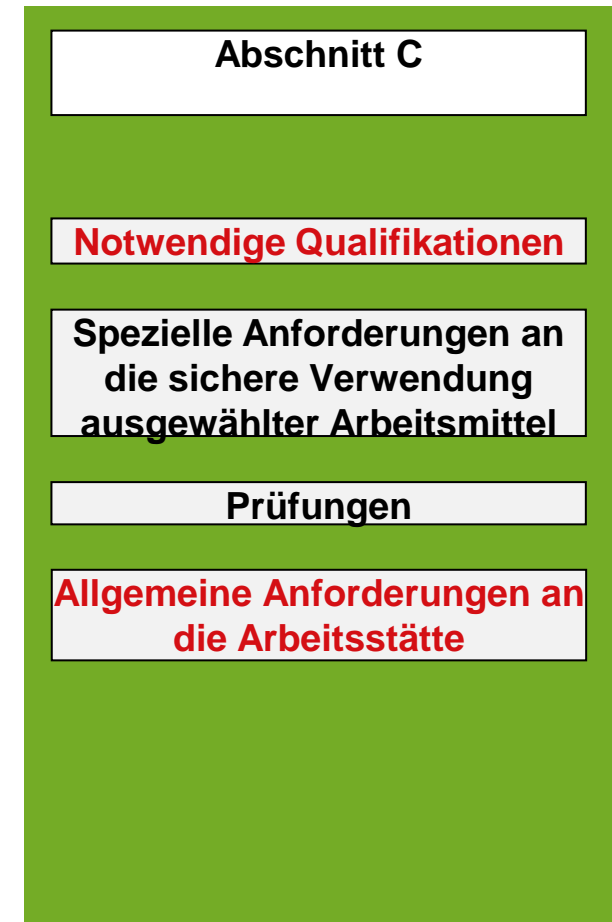
„Airbag siehe Pyrotechnische Gegenstände“



S. 17 Kapitel 2.19



S. 70-73 Kapitel 5.9ff



S. 138 Kapitel 10.3/S. 141 Kapitel 10.5.3/S. 178 Kapitel 13.12.5

Beispiel Airbag - Kapitel 5.9ff:

5.9 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen in Kraftfahrzeugen

Als **Umgang** mit pyrotechnischen Gegenständen in Kraftfahrzeugen zählen im eigentlichen Sinne folgende Tätigkeiten:

- Verwenden (Ein- und Ausbau, die bestimmungsgemäße Verwendung und die automatische Auslösung)
- Aufbewahren (Lagern)
- Vernichten (außerhalb des Fahrzeugs mit zusätzlicher Ausbildung)
- Verbringen (Befördern)
- Erwerben, Vertreiben sowie das Überlassen einschließlich des Vermittelns
- Entsorgen

Airbag- und Gurtstraffereinheiten zählen zu den sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P1 (vor dem 01.10.2009 war die Bezeichnung PT1) und unterliegen somit dem Sprengstoffgesetz und dessen Verordnungen.

5.9.1 Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen ist der zuständigen Behörde zuvor anzuzeigen (**Anzeigepflicht**).

Zuständige Behörden der Länder können das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz sein.

Siehe Sprengstoffgesetz (SprengG) §14 Anzeigepflicht und §36 Zuständige Behörden.

5.9.2 **Vor dem Umgang** mit pyrotechnischen Gegenständen ist der zuständigen Behörde mindestens eine verantwortliche Person im Betrieb zu benennen.

Ein späterer Wechsel der verantwortlichen Person oder die Einstellung des Betriebs ist der zuständigen Behörde ebenfalls anzuzeigen.

Quelle: BGHM

Beispiel Airbag - Kapitel 5.9ff:

5.9 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen in Kraftfahrzeugen

Als **Umgang** mit pyrotechnischen Gegenständen in Kraftfahrzeugen zählen im eigentlichen Sinne folgende Tätigkeiten:

- Verwenden (Ein- und Ausbau, die bestimmungsgemäße Verwendung und die automatische Auslösung)
- Aufbewahren (Lagern)
- Vernichten (außerhalb des Fahrzeugs mit zusätzlicher Ausbildung)
- Verbringen (Befördern)
- Erwerben, Vertreiben sowie das Überlassen einschließlich des Vermittelns
- Entsorgen

Airbag- und Gurtstraffereinheiten zählen zu den sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P1 (vor dem 01.10.2009 war die Bezeichnung PT1) und unterliegen somit dem Sprengstoffgesetz und dessen Verordnungen.

5.9.1 Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen ist der zuständigen Behörde zuvor anzuzeigen (**Anzeigepflicht**).

Zuständige Behörden der Länder können das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz sein.

Siehe Sprengstoffgesetz (SprengG) § 14 Anzeigepflicht und § 36 Zuständige Behörden.

5.9.2 **Vor dem Umgang** mit pyrotechnischen Gegenständen ist der zuständigen Behörde mindestens eine verantwortliche Person im Betrieb zu benennen.

Ein späterer Wechsel der verantwortlichen Person oder die Einstellung des Betriebs ist der zuständigen Behörde ebenfalls anzuzeigen.

Besonderheit bei Airbags:
1.) Staatliche Arbeitsschutzvorschriften
→ Gesetze & Verordnungen
2.) Sonstige staatliche Vorschriften,
Gesetze, Verordnungen
3.) DGUV Vorschriften und Regeln

Quelle: BGHM

Beispiel Airbag - Kapitel 5.9ff:

- 5.9.3 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur an Personen abgegeben werden, die mindestens über eine **eingeschränkte Fachkunde (P1)** verfügen.

Siehe Punkt 10.3.

- 5.9.4 Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen darf nur durch Personen mit ausreichender Qualifikation erfolgen.

Für entsprechende Tätigkeiten (Umgang) ist der Nachweis (dokumentiert) für die eingeschränkte Fachkunde P1 (geschultes Personal) zu erbringen.

Inhalt und Umfang der Schulungen zur Erlangung der eingeschränkten Fachkunde für Airbag- und Gurtstraffereinheiten ist der Empfehlung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu entnehmen.

Die eingeschränkte Fachkunde P1 gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen in Serien-Kraftfahrzeugen. Pyrotechnische Gegenstände aus zum Beispiel Vorserien-Kraftfahrzeugen zählen zur Kategorie P2, für den Umgang mit diesen Gegenständen ist ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Für das Vernichten (Auslösen) von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Fahrzeugen müssen die durchführenden Personen über einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen und ihr Unternehmen muss eine Erlaubnis nach § 7 SprengG besitzen.

Für Lageristen, deren Umgang sich auf den Transport von Airbag- und Gurtstraffereinheiten in originalen Versandverpackungen beschränkt, ist keine eingeschränkte Fachkunde P1 vorgegeben. Jedoch ist die Schulung empfehlenswert und in der Praxis durchaus üblich. Wird jedoch die Verpackung geöffnet, zum Beispiel zur

Quelle: BGHM

Beispiel Airbag - Kapitel 5.9ff:

Prüfung des Inhalts, ist die eingeschränkte Fachkunde P1 für diese Tätigkeit gefordert.

Siehe §4 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

- 5.9.5 Personen, die Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen haben, müssen unterwiesen worden sein.

*Die **Unterweisung** hat mindestens jährlich zu erfolgen. Die Unterweisungen sind mit kurzem Inhalt, Datum und Unterschrift der Unterwiesenen zu dokumentieren.*

- 5.9.6 Für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen und den Beschäftigten bereitzustellen.

- 5.9.7 Zur Vermeidung des unbeabsichtigten Auslösens von pyrotechnischen Gegenständen in Kraftfahrzeugen dürfen elektrische Messungen und Prüfungen nur mit vom Fahrzeughersteller zugelassenen Geräten durchgeführt werden.

- 5.9.8 **Die Lagerung von Airbag- und Gurtstraffereinheiten** ist entsprechend der Sprengstofflager-Richtlinie (SprengLR 240) durchzuführen. Eine Lagerung ist bis zu einer Menge von 10 kg Nettoexplosivstoffmasse in Arbeitsräumen (100 kg in Lagerräumen) genehmigungsfrei.

Pyrotechnische Gegenstände, die in Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugbauteilen von Kraftfahrzeugen (z. B. Armaturenbrett, Lenksäule, Tür, Sitz) eingebaut sind, fallen nicht unter die Lagerbestimmungen.

Bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung dürfen Airbag- und Gurtstraffereinheiten nicht in Arbeitsbereichen, Treppenhäusern und Durchgängen gelagert werden.

Quelle: BGHM

Beispiel Airbag - Kapitel 5.9ff:

Ausgebaute oder aus der Verpackung entnommene Airbags dürfen nicht auf der Entfaltungsseite lagern.

Ausgebaute, noch nicht vernichtete (ausgelöste) pyrotechnische Gegenstände können alternativ an Entsorgungsfachbetriebe abgegeben werden, Abfallschlüsselnummer 16 01 10 (nicht ausgelöste, pyrotechnische Gegenstände).

- 5.9.9** Werden pyrotechnische Gegenstände in Kraftfahrzeugen vernichtet (ausgelöst), zum Beispiel im Zuge der Altfahrzeugentsorgung haben Unternehmerinnen und Unternehmer besondere Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Besondere Schutzmaßnahmen können zum Beispiel sein, dass Personen aus dem Gefahrenbereich ferngehalten werden und das Kraftfahrzeug nach Möglichkeit verschlossen wird.

Die Entsorgung bereits ausgelöster Einheiten erfolgt als nicht gefährlicher Abfall, Abfallschlüsselnummer 16 01 19 (ausgelöste, pyrotechnische Gegenstände). Die vollständige Auslösung ist sicherzustellen.

Quelle: BGHM

Beispiel Airbag - Kapitel 5.9ff:

DGUV Regeln:

DGUV Regeln konkretisieren Inhalte aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen),
- Unfallverhütungsvorschriften und
- technischen Spezifikationen

und stellen die Erfahrungen der Präventionsarbeit der UV-Träger zusammen.

DGUV Regel 109-009:

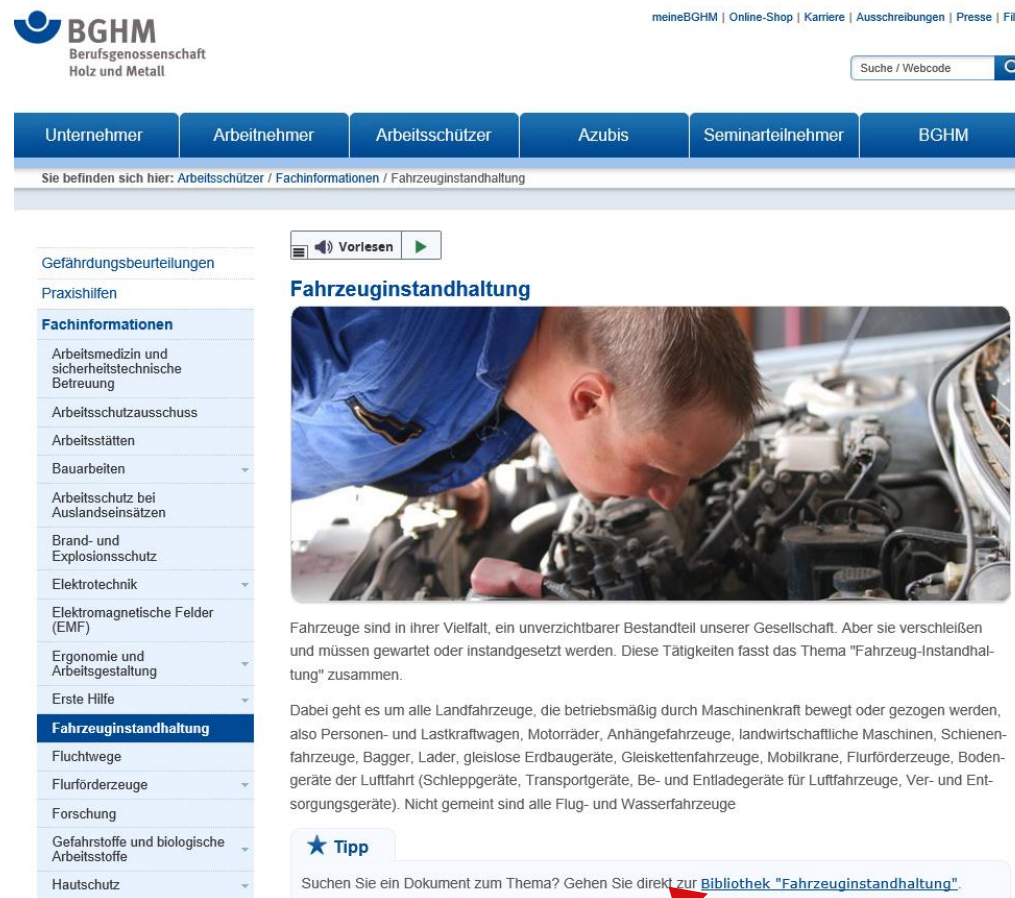
Ein Nachschlagewerk, das einen Sachverhalt komplett darstellt!

Wo finde ich die DGUV Regel und andere wichtige Unterlagen zum Thema?

www.bghm.de

➔ Webcode: 617

[BGHM: Fahrzeuginstandhaltung](#)



The screenshot shows the BGHM website interface. At the top, there is a search bar and navigation tabs for 'Unternehmer', 'Arbeitnehmer', 'Arbeitsschützer', 'Azubis', 'Seminarteilnehmer', and 'BGHM'. The current page is 'Fahrzeuginstandhaltung' under 'Arbeitsschützer / Fachinformationen'. A sidebar on the left lists various topics, with 'Fahrzeuginstandhaltung' highlighted. The main content area features a 'Vorlesen' button, a photo of a mechanic working on an engine, and introductory text about vehicle maintenance. A 'Tipp' (Tip) box at the bottom suggests going to the 'Bibliothek "Fahrzeuginstandhaltung"' for documents, with a red arrow pointing to the link.

Quelle: BGHM

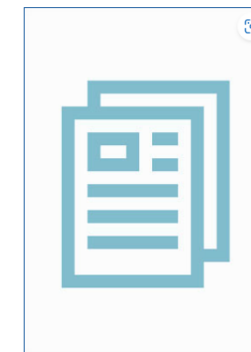
Details zu weiteren Schriften-Überarbeitungen:

DGUV Information 209-072 „Wasserstoffsicherheit in Werkstätten“

- Projekt läuft seit 2023
- Überarbeitung und Veröffentlichung im Zeitplan
- Veröffentlichungstermin: Noch unklar

DGUV Information 209-064 „Sichere Reifenmontage“

- Projekt Ende 2023 gestartet
- Entwurf Erstellung gestartet
- Aktuelles Projekttiming geht bis Ende 2025
- Veröffentlichungstermin: Noch unklar



Quelle: BGHM

DGUV Information 209-064
Sichere Reifenmontage

Diese Schrift ist nicht mehr aktuell und wird im Zuge der Überführung in eine DGUV Information zu gegebener Zeit neu veröffentlicht.

Ausgabedatum:	2007.03
Herausgeber:	BGHM
Seitenzahl:	60
Sprache:	Deutsch
Webcode:	p209064
Bisherige Nummer:	BGI 884

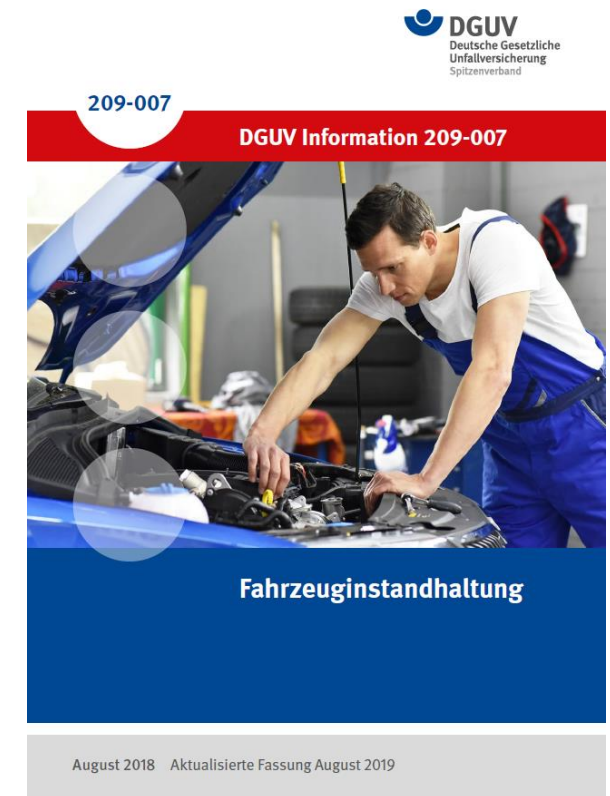
Fachbereich: Holz und Metall
Sachgebiet: Fahrzeugbau, -antriebssysteme, Instandhaltung

Weitere Broschüren aus dem Sachgebiet

Details zu weiteren Schriften-Überarbeitungen – Ausblick:

DGUV Information 209-007 „Fahrzeuginstandhaltung“

- Ein Projekt zur Überarbeitung auf Basis der Inhalte der
- DGUV Regel 109-009 wird in absehbarer Zeit gestartet werden.



Quelle: BGHM

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit